

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/11/5 97/03/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1997

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3L E06202030

E3L E07402010

E3R E07403000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

92 Luftverkehr

## Norm

11992E177 EGV Art177;

31991L0670 Anerkennungs-RL Luftfahrtpersonal Zivilluftfahrt Art3;

31991R3922 HarmonisierungsV Zivilluftfahrt Art7;

EURallg;

LuftfahrtG 1958 §39;

VwGG §38a;

ZLPV 1958 §1;

## Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag, da zweifelsfrei offenkundig richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts (RIS: keinVORAB1);

## Rechtssatz

Von der Einholung einer Vorabentscheidung nach Art 177 EGV, "ob die Ausbildung zum Luftfahrzeugwart in Deutschland unter das Gleichwertigkeitsprinzip und Anerkennungsprinzip von Berufsausbildung fällt, und ohne weitere Nachweise anzuerkennen ist, und ob die Erfüllung der Luftfahrtgeräteprüfordnung eines Mitgliedstaates von den anderen Mitgliedstaaten als den Sicherheitsanforderungen entsprechend anzuerkennen ist", sieht sich der VwGH nicht veranlaßt, weil im Beschwerdefall Zweifel über die Auslegung von Gemeinschaftsrecht nicht bestehen (Begründung im Erk).

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997030145.X04

## Im RIS seit

09.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)